



SCHWEIZ  
SUISSE  
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

Bundesamt für Umwelt  
Vernehmlassung 12.402  
z. H. UREK-SR  
3003 Bern

[Thomas.kuske@bafu.admin.ch](mailto:Thomas.kuske@bafu.admin.ch)

Bern, 9. Juli 2018

## **Vernehmlassung: Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt AQUA NOSTRA SCHWEIZ am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teil. Da Schutz und Nutzung der Natur – und damit auch die Vorschriften zu Raumplanung, Landschaftsbild und Bauten – zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehören, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme.

### **1. Vorbemerkungen**

Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch jene der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand.

Deshalb setzt sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ für einen angemessenen Schutz von Objekten mit nationaler Bedeutung und die Raumplanung insgesamt ein. Diese sind primär durch die am nächsten betroffenen Gemeinden und Kantone auszugestalten. Statt nationalen Vorgaben, einen übermässigen Schutz und formalistische Auflagen braucht es genügend Freiheit zu sinnvollen Entscheiden im konkreten Einzelfall. Dies gelingt mit dem vorgelegten Entwurf gut, indem das Parlament nützliche Entscheide ermöglichen will, ohne dabei nur einzelne Interessen zu berücksichtigen.

**AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt den Revisionsentwurf vorbehaltlos. Die Raumplanung ist grundsätzlich Sache der Kantone und Gemeinden. Sie soll nicht übermässig durch Eingriffe und Verbote des Bundes beschränkt sein. Vielmehr müssen sinnvolle und pragmatische Lösungen im Einzelfall gefunden werden. Die Rolle der ENHK und EKD war bisher übermächtig und muss in angemessene Schranken gewiesen werden. Wir befürworten diese Vorlage, welche einerseits die Interessen der Kantone besser berücksichtigt und andererseits den Gutachten einzelner Kommissionen die korrekte Wirkung zuspricht.**

## 2. Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 2 NHG

Aus Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ darf der Schutz von Natur und Heimat nicht zur Bildung faktischer Reservate führen, aus welchen der Mensch ausgeschlossen wird. Es braucht vielmehr ein Zusammenleben mit und in der Landschaft. Gefordert ist nicht ein statisches, sondern ein dynamisches Verständnis, weil die Welt nicht auf dem Stand des Ballenbergzeitalters stehen bleiben soll. Die Schweiz hat schon genügend Schutzgebiete: Alleine das BLN deckt 19 % der Landesfläche ab, zusätzlich sind 31 % des Landes Wald und unterstehen damit den strengen Schutzbestimmungen des Waldgesetzes. Dem Schutz der Natur ist mit diesen und den weiteren bestehenden Parks, Schutzgebieten und Vorrangflächen genügend Rechnung getragen. Zum Ausgleich soll gestützt auf die Nachhaltigkeitsformel eine möglichst umfassende Abwägung aller bestehenden Interessen erfolgen, ohne einseitig auf die Bedürfnisse des Bundes zu fokussieren.

Damit eine sinnvolle Entwicklung möglich ist und die Abwägung zwischen Schutz und Nutzung umfassend erfolgen kann, braucht es mehr Spielraum für die Kantone. Deren Interessen und Kenntnisse der sehr unterschiedlichen Problematiken sind mindestens so stark zu gewichten wie die Interessen des Bundes. Nur so können örtlich, sachlich und funktional optimale Lösungen gefunden werden, zumal die Kantone mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut sind. Im Bundesgesetz sollen die wichtigen Grundsätze verankert sein, ohne unnötig in die grundsätzliche Kantonalkompetenz einzugreifen. Entsprechend ist es korrekt, zumindest die Interessen der Kantone als gleichwertig zu akzeptieren.

**Fazit: Die vorgelegte Revision ermöglicht einen weiterhin ausreichenden Schutz bei einer gleichzeitigen Stärkung der Kantone. AQUA NOSTRA SCHWEIZ befürwortet diese bereitere Interessenabwägung im Einzelfall durch Behörden, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse bestens kennen.**

## 3. Stellungnahme zu Art. 7 Abs. 3 NHG

Der Schutz von Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern sollte je nach Einzelfall verhältnismässig sein. Hierfür sind generelle Regeln ungeeignet, erst recht ist ein schweizweit gültiger Massstab unsinnig. Deshalb dürfen bei der Abwägung von Interessen nicht einseitig einzelne Kommissionen ein übermässiges Gewicht innehaben. Für jedes Projekt soll eine sinnvolle Abwägung der Interessen möglich sein, ohne dass die (vielfach relativ einseitig ausgeprägte) Natur- und Heimatschutzkommission oder Kommission für Denkmalpflege über ein faktisches Blockierungsveto verfügen. Das Abstellen auf die Gutachten von bloss vereinzelt Gremien verunmöglicht es, für alle Situationen zweckmässige Lösungen zu finden.

Bewilligungsverfahren haben einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten – nicht nur im bereits korrigierten Bereich der erneuerbaren Energien. In solchen Bewilligungsverfahren müssen die Projekte aufwändige Prozeduren auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Stufe durchlaufen, in welche bereits verschiedenste Ämter und Stellen involviert sind, darunter namentlich auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Kommission für Denkmalpflege (EKD). Demokratisch gewählte Behörden (Gemeinderäte, Regierungsräte, Gerichte) dürfen heute von den Schlussfolgerungen eines Gutachtens der nationalen Kommissionen kaum noch abweichen. Dieser Zustand kann nicht mehr länger gelten. Die Gutachten sollen künftig zwar eine gewichtige, jedoch nicht allein ausschlaggebende Entscheidungshilfe sein.

**Fazit: Mit der vorgelegten Ergänzung wird der Stellenwert dieser Gutachten richtiggestellt. AQUA NOSTRA SCHWEIZ befürwortet die Präzisierung,**

**wonach solche Gutachten der beiden Kommissionen nicht als einzige Entscheidungsgrundlage dienen, sondern bloss als eine Grundlage unter mehreren in die Abwägung einbezogen werden.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**AQUA NOSTRA SCHWEIZ**

Christian Streit  
Generalsekretär